OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601512/25/MS

Datum:
Linz, 16. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Frau H R V, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 13. Juli 2016, GZ: VerkR96-2331-2016, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und die Geldstrafe zu Punkt 1 auf 150,00 Euro, zu Punkt 2 und 3 auf jeweils 180,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe zu Punkt 1 auf 69 Stunden und zu Punkt 2 und 3 auf jeweils 83 Stunden herabgesetzt.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 51,00 Euro festgesetzt.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juli 2016, GZ: VerkR96-2331-2016, wurde über Frau H R V, wegen der Verwaltungsübertretungen gemäß 1. § 4 Abs. 5 StVO, 2. § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 3. § 4 Abs. 1 lit. a StVO Geldstrafen von 200,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden (zu 1.), 250,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 122 Stunden (zu 2.) und 250,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 122 Stunden (zu 3.) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Auf Grund einer Anzeige der PI Herzogenburg vom 16.06.2016 wurde mit Strafverfügung vom 30.06.2016, VerkR96-2331-2016, wegen der im Spruch näher angeführten Verwaltungsübertretungen nach 1) § 4 Abs. 5 StVO 2) § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 3) § 4 Abs. 1 lit. a StVO über Sie eine Geldstrafe von 1) 200,00 Euro 2) 250,00 Euro und 3) 250,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1) 72 Stunden 2) 122 Stunden und 3) 122 Stunden verhängt.

Am 11.07.2016 erschienen Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und erhoben Einspruch gegen die Strafverfügung vom 30.06.2016. Sie führten Folgendes aus: Sie hätten weder optisch noch akustisch wahrgenommen, dass Sie ein anderes Fahrzeug beschädigt hätten. Sie seien erst am 27.06.2016 von Ihrer Versicherung über den Schaden in Kenntnis gesetzt worden. Sie hätten von Ihrer Versicherung einmal im Jahr einen Freischaden, daher hätten Sie keinen Grund gehabt zu flüchten. Sie würden die Absicht einer Fahrerflucht eindeutig zurück weisen.

Weiters erklärten Sie, dass Sie natürlich stehen geblieben wären, wenn Sie den Unfall bemerkt hätten. Der Unfall müsse beim Rückwärtsausparken passiert sein. Sie wüssten, was zu tun ist, wenn Sie jemanden schädigen. Ihr erster Schritt wäre die nächste Polizeidienststelle gewesen. Sie gaben bekannt, dass ihr Auto laut sei und beim Rückwärtsfahren ‚ruckle'.

Für die hiesige Behörde steht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens fest, dass Sie am 12.06.2016 in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden haben und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt haben, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Zudem haben Sie bei der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der PI Herzogsdorf, dem Verkehrsunfallbericht und aus den von der Polizei angefertigten Lichtbildern. Der Schaden ist auf den Lichtbildern eindeutig zu erkennen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten Sie den Unfall bemerken müssen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur ein Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf

jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt und dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Die Pflichten des § 4 Abs. 1 lit. a, c und Abs. 5 StVO knüpfen daran an, dass Ihr Verhalten in einem ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden haben, den Sie bei gehöriger Aufmerksamkeit merken hätten müssen; ein tatsächliches Wahrnehmen des Unfalls durch den Lenker ist demnach nicht jedenfalls Voraussetzung für die Strafbarkeit. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs legt diesbezüglich einen strengen Maßstab an und verlangt, dass der Lenker eines Fahrzeuges den Geschehnissen um sein Fahrzeug besondere Aufmerksamkeit widmet (VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417 mwN).

Aufgrund der Schwere des durch den Unfall verursachten Schadens, der den Bildern der Anzeige zu entnehmen ist - bei Ihrem Wagen ist ein Glasbruch des hinteren Lichtes und eine Delle entstanden sowie am mitbeteiligten Wagen ist eine deutliche Delle in der Fahrertüre inklusive grüner Lackspuren, die zu Ihrem Wagen passen, festzustellen, darüber hinaus konnte ein Stück des gebrochenen Glases vorgefunden werden - geht die Behörde davon aus, dass der Unfall bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrzunehmen war bzw. gewesen wäre und eindeutig Ihrem Fahrzeug zuzuordnen ist.

Infolge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht daher fest, dass Sie am 12.06.2016 in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden haben und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt haben, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Außerdem haben Sie bei der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten, sodass Sie die Ihnen vorgeworfenen Taten in objektiver Hinsicht zu vertreten haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In subjektiver Hinsicht haben Sie keinerlei Entschuldigungsgründe vorgebracht, sodass Ihnen die Taten in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Diese wurden von Ihnen bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 11.07.2016 angegeben und daher in dieser Form der Strafbemessung ebenso zu Grunde gelegt.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt Ihnen zu Gute. Erschwerende Umstände traten im Verfahren nicht zu Tage.

Die verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens und erscheint dem Unrechtsgehalt der Tat als angemessen (Geldstrafen bis 726,00 Euro).

Die verhängten Geldstrafen befinden sich ebenso im untersten Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens und erscheinen dem Unrechtsgehalt der Taten als angemessen (Geldstrafen von 36 Euro bis 2180 Euro).

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gelangt zur Überzeugung, dass die Geldstrafen notwendig sind, um Sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 18. Juli 2016 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat diese durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 16. August 2016 (Datum des Poststempels ebenfalls 16. August 2016) Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis vom 13.07.2016 wird in seinem gesamten Umfang bekämpft.
Geltend gemacht werden die Beschwerdegründe der wesentlichen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der materiellen Rechtswidrigkeit.

In dem angefochtenen Straferkenntnis wird ein Zuwiderhandeln der nunmehrigen Beschwerdeführerin gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. c sowie § 4 Abs. 5 StVO als erwiesen angenommen und werden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von € 200,—, € 250,— und € 250,—, sohin Strafen im exorbitanten Gesamtbetrag von € 700,— verhängt.
Erwägungen zur Beweiswürdigung der belangten Behörde, insbesondere in Bezug auf die Feststellung, dass sich am 12.06.2016 ein Verkehrsunfall ereignet hätte, an welchem die Beschwerdeführerin mit ihrem Fahrzeug beteiligt gewesen sein soll, sind dem Straferkenntnis jedoch nicht zu entnehmen.
Der bloße Hinweis auf den Inhalt einer Anzeige der PI Herzogsdorf, einen Verkehrsunfallbericht sowie von Polizeibeamten angefertigte Lichtbilder vermag vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der ihr angelasteten Übertretungen keineswegs geständig war/ ist, sondern lediglich - wahrheitsgemäß - angab, keinen Anstoß gegen ein anderes Fahrzeug wahrgenommen zu haben, eine nachvollziehbare Begründung nicht zu ersetzen.
Anhand der soeben wiedergegebenen Verantwortung der Beschwerdeführerin kann die Kontaktierung eines anderen Pkws zwar nicht als dezidiert bestritten, ebenso wenig aber als zugestanden gewertet werden. Es hätte der belangten Behörde daher oblegen, ein Beweisverfahren (zunächst) zur Frage, ob sich am 12.06.2016 überhaupt ein Verkehrsunfall mit Beteiligung der nunmehrigen Beschwerdeführerin zutrug, abzuführen, und im abschließenden Straferkenntnis auf derart gewonnene Beweisergebnisse Bezug zu nehmen.
Offenkundig hat die belangte Behörde die Abführung eines die der Beschwerdeführerin angelastete Schadenverursachung nachzuweisen oder aber zu widerlegen geeigneten Ermittlungsverfahrens schlechthin unterlassen.
Die Dokumentation eines Schadens belegt nämlich in keiner Weise, dass dieser auch durch die Beschwerdeführerin verursacht wurde. Zur abschließenden Klärung hätte es diesbezüglich vielmehr der Durchführung einer Stellprobe (durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Kfz- und/ oder Verkehrstechnik) bedurft.
Eine solche wird von der Beschwerdeführerin unter einem ausdrücklich zum Beweis beantragt, dass der am Fahrzeug des (vermeintlich) Geschädigten dokumentierte Schaden nicht von einem Kontakt mit dem Pkw der Beschwerdeführerin herrührt.
Auch die Feststellung, die nunmehrige Beschwerdeführerin hätte ‚den Unfall bemerken müssen', entbehrt einerseits offenkundig jeglichen Tatsachensubstrates, zum anderen lässt die belangte Behörde in keiner Weise erkennen, wie sie zu dieser Schlussfolgerung gelangt.
Erst nach Kenntnis der (unterstellten) Unfallkonstellation und insbesondere der Anstoß-geschwindigkeit, ab deren Erreichen Schäden wie der hier zu beurteilende erfahrungsgemäß verursacht werden können, wäre ein Rückschluss dahingehend zulässig, ob die Beschwerdeführerin eine Schadenverursachung, so sie ihr überhaupt anzulasten ist (siehe dazu die obigen Ausführungen), hätte bemerken müssen oder nicht.

Die Beschwerdeführerin beantragt auch zu diesem Beweisthema die Durchführung einer Stellprobe oder wenigstens die Besichtigung beider Fahrzeuge durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Kfz- und/ oder Verkehrstechnik. Eine solche wird ergeben, dass der am anderen Fahrzeug festgestellte Schaden bei derart geringer Geschwindigkeit herbeigeführt wurde, dass die Wahrnehmbarkeit eines solchen Kontaktes für Fahrzeuginsassen keineswegs feststeht.
Zusammenfassend hat die belangte Behörde schlechthin von der Abführung eines Beweisverfahrens, welches geeignet gewesen wäre, mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit einerseits einen stattgehabten Verkehrsunfall entweder zu bestätigen oder aber auszuschließen, zum anderen verlässliche Aussagen zur Wahrnehmbarkeit eines allfälligen Kontaktes aus Sicht der nunmehrigen Beschwerdeführerin zu treffen, abgesehen, was eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz begründet.
Zudem wird die Beweiswürdigung im angefochtenen Straferkenntnis mit keinem Wort begründet (der Hinweis auf die ‚Ergebnisse' des Ermittlungsverfahrens muss als sogenannte Scheinbegründung gewertet werden), womit ihre Überprüfung nicht möglich und das Straferkenntnis vom 13.07.2016 mit einem erheblichen Begründungsmangel behaftet ist.

Hätte die belangte Behörde ein umfassendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und die getroffenen Feststellungen nachvollziehbar begründet, wäre der Nachweis eines Zuwiderhandelns der Beschwerdeführerin gegen die Bestimmung des § 4 StVO nicht gelungen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben, das Straferkenntnis vom 13.07.2016 ersatzlos aufheben und das gegen die Einschreiterin geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

Mit Schreiben vom 24. August 2016 legte die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. August 2016, LVwG-601512/2/MS, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter eine außerordentliche Revision eingebracht.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2016, Ra 2016/02/0237-5, wurde der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.
II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus der am 7. März 2017

durchgeführten mündlichen Verhandlung, an der die Beschwerdeführerin samt ihres rechtsfreundlichen Vertreters, der Zeuge D H und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik teilnahmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurden über die Beschwerdeführerin wegen der Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 5 StVO, § 4 Abs. 1 lit. c StVO und § 4 Abs. 1 lit. a StVO Geldstrafen von 200,00, 250,00 und 250,00 Euro verhängt, da diese am 12. Juni 2016, in der Zeit von 12:30 bis 15:00 Uhr in der Gemeinde G, Gemeindestraße Ortsgebiet, G, Parkplatz vor dem Seniorenheim: mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden war und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl diese und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nicht nachgewiesen haben; mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sind und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt hat; als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten hat.
Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 18. Juli 2016 nachweislich zugestellt.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt.

III. Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 3) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines

Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wenn der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Da in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafhöhe ist auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Lenker eines Fahrzeuges, der nach einem Verkehrsunfall die Fahrt ohne anzuhalten fortsetzt und nicht wieder rechtzeitig zur Feststellung des Sachverhaltes zur Unfallstelle zurückkehrt, übertritt mit diesem einen Verhalten

nicht nur lit. a, sondern auch lit. c.. Lit. a und lit. c. schließen daher einander nicht aus (VwGH 9.11.1988, 88/03/0047).

Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.200 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem nennenswerten Vermögen ausgegangen. Die Einkommensverhältnisse haben sich zwischenzeitlich nicht geändert und sind diese auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren heranzuziehen.

Zweck der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO ist, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere auch jene gemäß lit. c und Abs. 5 trifft (VwGH 20.4.2001, 99/02/0176).
Dadurch dass die Beschwerdeführerin nicht angehalten hat, hatte sie weder an der Feststellung des Sachverhaltes mitgewirkt noch hatte sie dem Unfallgegner ihre Identität nachgewiesen. Damit hat die Beschwerdeführerin genau jene Handlung gesetzt, deren Schutz die übertretenen Normen bezwecken, nämlich das Nachweisen der Identität dem Unfallgegner gegenüber und die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes.
Die Beschwerdeführerin hat sowohl im Verfahren vor der Erstbehörde als auch im Beschwerdeverfahren vorgebracht, sie habe den Unfall nicht bemerkt. Aufgrund der am Fahrzeug der Beschwerdeführerin gebrochenen Abdeckung der Rückleuchte ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin einen Unfall mit einem derartigen Schaden bei gebotener Aufmerksamkeit hätte wohl bemerken müssen. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführerin zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Gleiches gilt auch für die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und c und gemäß § 4 Abs. 5 StVO. Hinweise auf ein diesbezüglich vorsätzliches Handeln sind im Beschwerdeverfahren nicht zu Tage getreten.
Unter diesem Aspekt scheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen als etwas zu hoch bemessen und ist davon auszugehen, dass auch bei den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herabgesetzten Geldstrafen die Beschwerdeführerin in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abgehalten wird.
Die Ersatzfreiheitsstrafen waren anteilsmäßig herabzusetzen.

V. Aus den angeführten Gründen war daher der Beschwerde stattzugeben und die Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß